



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

DC/PCD/2.

ORIGINAL: englisch

DATUM: 21. März 1979

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

**INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ
VON PFLANZENZÜCHTUNGEN VOM 2. DEZEMBER 1961,
REVIDIERT IN GENEVE AM 10. NOVEMBER 1972 UND AM 23. OKTOBER 1978
("REVIDIERTER WORTLAUT DES ÜBEREINKOMMENS")**

**Im Anschluss an die Genfer Diplomatische Konferenz
vom 9. bis 23. Oktober 1978 herausgegebene Dokumente**

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DES ÜBEREINKOMMENS
IN SEINER REVIDIERTEN FASSUNG

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Memorandum

1. Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen - nachstehend durch seine Abkürzung "UPOV" oder als "Verband" bezeichnet - ist eine zwischenstaatliche Organisation, die ihre Tätigkeit im Jahre 1969 aufgenommen hat. Sie wurde durch einen mehrseitigen Vertrag gegründet, das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, das in Paris am 2. Dezember 1961 unterzeichnet wurde. Gegenwärtig (im März 1979) verfügt der Verband über zehn Mitgliedsstaaten. Der Sitz des Verbands ist Genf, wo sich sein Sekretariat - auch als "Büro" bezeichnet - befindet. Höchstes Organ des Verbands ist sein Rat, der sich aus Vertretern der Verbandsstaaten zusammensetzt. Nach einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO; einer Sonderorganisation der Vereinigten Nationen) ist der Generaldirektor der WIPO gleichzeitig Generalsekretär des Verbands.
2. Am 23. Oktober 1978 nahm eine Diplomatische Konferenz den Revidierten Wortlaut des obengenannten Übereinkommens an; an dieser Konferenz nahmen Vertreter aller Verbandsstaaten und Vertreter von 27 Nichtverbandsstaaten sowie Beobachter von drei zwischenstaatlichen Organisationen und sechs internationalen nichtstaatlichen Organisationen teil. Der Revidierte Wortlaut, der von 11 Staaten (Stand: März 1979) unterzeichnet wurde, trägt den Titel "Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978". Er wird nachstehend als "das Übereinkommen" bezeichnet*. Das Übereinkommen liegt bis zum 31. Oktober 1979 zur Unterzeichnung durch die Staaten auf, die an der Diplomatischen Konferenz teilgenommen haben (Artikel 31). Eine Unterzeichnung wird diese Staaten ermächtigen, das Übereinkommen zu ratifizieren, es anzunehmen oder zu genehmigen (Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a). Andere Staaten ausser denen, die zur Unterzeichnung des Übereinkommens berechtigt sind, und Staaten, die das Abkommen zwar unterzeichnen dürfen, von dieser Befugnis aber keinen Gebrauch machen, können dem Übereinkommen jederzeit beitreten, indem sie eine Beitrittsurkunde hinterlegen (Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b). Vorher müssen sie jedoch den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Gesetze mit den Übereinkommensbestimmungen ersucht und eine positive Entscheidung erhalten haben (Artikel 32 Absatz 3).

* In diesem Dokument zitierte Artikel sind Artikel des Übereinkommens in seiner revidierten Fassung.

3. Hauptsächlich im Interesse der Staaten, die einen Beitritt zum Übereinkommen erwägen - gleichzeitig aber auch der Staaten, die noch die Möglichkeit prüfen, das Übereinkommen zu unterzeichnen - ist in den folgenden Absätzen der Versuch gemacht worden, den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens in recht gedrängter Form zusammenzufassen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein vollständiges und genaues Bild des Inhalts des Übereinkommens nur durch ein Studium des Wortlauts selbst erlangt werden kann.

ZIELE DES ÜBEREINKOMMENS

4. Die Verbandsstaaten verpflichten sich, den Züchtern neuer Pflanzensorten einen Schutzrechtstitel zu erteilen. Dieser Titel gewährt seinem Inhaber ein sogenanntes "Züchterrecht". Titel dieser Art werden zur Förderung der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft erteilt: sie bilden einen Anreiz für die Entwicklung neuer Pflanzensorten. (Präambel; Artikel 1 Absatz 1)

NUTZNIESSER DES SCHUTZES

5. Züchterrechte werden dem Züchter einer neuen Sorte oder seinem Rechtsnachfolger gewährt. Beide werden nachstehend als "Züchter" bezeichnet. (Artikel 1 Absatz 1)

SCHUTZUMFANG

6. Jedes von einem Verbandsstaat gewährte Züchterrecht muss wenigstens die Wirkung haben, dass die vorherige Zustimmung des Züchters für die Vornahme von drei Tätigkeiten erforderlich ist, die Saatgut oder anderes Vermehrungsmaterial der Sorte als solches betreffen, nämlich:

- i) die Erzeugung für Zwecke des gewerblichen Vertriebs,
- ii) das Feilhalten und
- iii) den Vertrieb. (Artikel 5 Absatz 1)

7. Die Zustimmung des Züchters ist auch erforderlich, wenn üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertriebene Zierpflanzen oder deren Teile als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmässig verwendet werden (Artikel 5 Absatz 1 letzter Satz). Das gleiche gilt, wenn die fortlaufende Verwendung der Sorte für die Erzeugung einer anderen Sorte notwendig ist, wie das bei bestimmten Hybriden zutrifft. (Artikel 5 Absatz 3 zweiter Satz)

8. Andererseits darf die Zustimmung des Züchters nicht verlangt werden zur Verwendung der Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung anderer Sorten oder für den Vertrieb solcher anderen Sorten. Das Übereinkommen steht somit der Entwicklung verbesserter Sorten durch die Verwendung von Material einer geschützten Sorte nicht im Wege. Wie wohl keiner Erwähnung bedarf, behindert sie auch nicht die Forschung. (Artikel 5 Absatz 3 erster Satz)

9. Das gewerblich vertriebene Erzeugnis oder Endprodukt (das zum Mahlen bestimmte Korn, das zum Verkauf für den Verzehr bestimmte Gemüse, Schnittblumen und dergleichen) braucht von dem nach dem nationalen Recht gewährten Schutz nicht umfasst zu werden, jedoch kann (beispielsweise bei Zierpflanzen) der Schutz auf sie erstreckt werden. (Artikel 5 Absatz 4)

ANWENDUNGSBEREICH DES ÜBEREINKOMMENS

10. Das Übereinkommen kann uneingeschränkt auf alle botanischen Gattungen oder Arten angewendet werden (Artikel 4 Absatz 1). Es sollte in der Tat schrittweise auf die grösstmögliche Zahl von botanischen Gattungen oder Arten angewendet werden (Artikel 4 Absatz 2). Andererseits kann jeder Verbandsstaat damit beginnen, dass er eine verhältnismässig kleine Anzahl von Gattungen oder Arten unter Schutz stellt, nämlich fünf. Die Verbandsstaaten sind indes verpflichtet, die Zahl der schutzfähigen Gattungen oder Arten innerhalb bestimmter Fristen, wie in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b angegeben, zu erhöhen. Die höchste Zahl von Gattungen und Arten, auf welche ein Verbandsstaat das Übereinkommen nach dessen Bestimmungen anzuwenden hat, beträgt 24. Diese Anzahl muss innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Verbandsstaat erreicht werden. Ein Verbandsstaat kann die Anwendung des Übereinkommens innerhalb der Gattung oder Art auf Sorten mit einem bestimmten Vermehrungssystem oder einer bestimmten Endnutzung beschränken - beispielsweise auf alle Sorten ausser Hybridsorten oder auf Ziersorten der Gattung oder Art; in diesem Falle wird die Gattung oder Art für die Verpflichtung, das Übereinkommen auf bestimmte Mindestanzahlen von Gattungen oder Arten anzuwenden, als eine vollständige Gattung oder Art gezählt. (Artikel 2 Absatz 2; Artikel 4, Absatz 3 Buchstabe c)

11. Da einige Staaten, in denen besondere wirtschaftliche Bedingungen oder Umweltbedingungen vorherrschen, bei der Anwendung des Übereinkommens auf die im vorstehenden Absatz erwähnten Mindestanzahlen, so niedrig sie für andere Staaten sind, Schwierigkeiten haben würden, ist der Rat des Verbands ermächtigt worden, diese Mindestanzahlen herabzusetzen oder die Fristen zu verlängern, bis zu deren Ablauf das Übereinkommen auf diese Mindestanzahlen anzuwenden ist. Die Entscheidung des Rats muss vor dem Anschluss des Staats an das Übereinkommen getroffen werden, genauer gesagt: im Falle eines Staates, der dem Übereinkommen beizutreten wünscht, vor Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde, im Falle eines Unterzeichnerstaats vor Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde. Später, wenn ein Staat bereits dem Verband angehört, kann der Rat nur die genannten Fristen verlängern, wenn der Staat auf besondere Schwierigkeiten stösst, nicht aber die Mindestanzahlen herabsetzen. (Artikel 4 Absätze 4 und 5)

INLÄNDERBEHANDLUNG; GEGENSEITIGKEIT

12. Das Übereinkommen beruht auf dem Grundsatz, der unter dem Stichwort "Inländerbehandlung" bekannt ist: jeder Staat muss, soweit es sich um die Anerkennung und den Schutz von Pflanzenzüchterrechten handelt, den Staatsangehörigen aller anderen Verbandsstaaten sowie Personen, die in anderen Staaten ihren Wohnsitz oder juristische Personen, die dort ihren Sitz haben, die gleiche Behandlung gewähren, wie sie seine Gesetze für seine eigenen Staatsangehörigen vorsehen. Natürlich müssen die Bedingungen und Formvorschriften dieser Gesetze beachtet werden (Artikel 3 Absätze 1 und 2). Das Übereinkommen sieht allerdings vor, dass in einer Beziehung von diesem Grundsatz abgewichen werden kann, nämlich soweit es sich um den Zugang zum Schutz handelt. Hier kann ein Verbandsstaat den Schutz auf Staatsangehörige, Bewohner oder juristische Personen solcher anderen Verbandsstaaten beschränken, die jeweils die gleiche Gattung oder Art schützen. (Artikel 3 Absatz 3)

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG VON ZÜCHTERRECHTEN UND FÜR IHRE GÜLTIGKEIT

13. Im Interesse der Harmonisierung des Schutzes zählt das Übereinkommen die Voraussetzungen auf, die erfüllt sein müssen, bevor ein Züchterrecht erteilt werden kann (Artikel 6 Absatz 1). Auf der anderen Seite bestimmt es auch, dass, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, der Schutzrechtstitel erteilt werden muss und nicht von der Erfüllung irgend einer weiteren Bedingung abhängig gemacht werden kann, abgesehen von der Erfüllung von Formerfordernissen einschliesslich der Verpflichtung, die vorgeschriebenen Gebühren zu zahlen. (Artikel 6 Absatz 2)

14. Die genannten Voraussetzungen sind die folgenden: Die Sorte muss unterscheidbar und neu sein, sie muss homogen sein, sie muss beständig sein und sie muss eine Sortenbezeichnung erhalten haben, wie dies in Artikel 13 vorgesehen ist.

15. Die Bedeutung der Begriffe "unterscheidbar" und "neu" sind in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b umschrieben. In kurzen Worten kann gesagt werden, dass eine Sorte unterscheidbar ist, wenn sie sich durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte unterscheidet, deren Vorhandensein zum Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung bereits allgemein bekannt ist. Sie ist neu, wenn sie selbst zu diesem Zeitpunkt in dem Staat, in dem die Schutzrechtsanmeldung eingereicht worden ist, noch nicht feilgehalten oder vertrieben worden ist, (falls der Staat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, eine sogenannte "Neuheitsschonfrist" zu gewähren, was bedeutet, dass die Sorte bereits bis zu einem Jahr feilgehalten und vertrieben worden sein darf, wenn Schutz beantragt wird) und wenn sie noch nicht seit mehr als vier Jahren - oder seit mehr als sechs Jahren im Falle einzelner Pflanzen - in einem anderen Staat feilgehalten und vertrieben worden ist. Die Neuheit einer Sorte wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass diese selbst bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden ist; auch mit der Sorte vorgenommene Versuche berühren das Recht auf Schutz nicht, soweit diese Versuche kein Feilhalten und keinen gewerblichen Vertrieb umfassen.

16. Die Begriffe "homogen" und "beständig" werden im Übereinkommen nicht im einzelnen definiert, da sie als selbstverständlich angesehen werden. Zur Homogenität bemerkt das Übereinkommen lediglich, dass die Sorte unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung homogen sein muss. Was die Beständigkeit anbetrifft, so stellt das Übereinkommen fest, dass die Sorte in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein muss, dass sie nämlich entweder nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder am Ende eines vom Züchter festgelegten besonderen Vermehrungszyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen muss. (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d)

17. Zusätzlich zu der Möglichkeit, eine Neuheitsschonfrist einzuführen, enthält das Übereinkommen zur Neuheit zwei weitere Ausnahmeregelungen. Wendet ein Staat das Übereinkommen erstmals auf eine Gattung oder Art an, so kann er von den normalen Neuheitsregeln abweichen, das heisst, er kann Sorten als neu behandeln, obwohl sie bereits seit einer bestimmten Zeit in diesem Staat feilgehalten oder gewerblich vertrieben worden sind (Artikel 38). Eine andere Abweichung ist für den besonderen Fall vorgesehen, dass in einem Verbandsstaat, in dem Schutz für die gleiche Gattung oder Art sowohl unter der Form eines Patents als auch unter der Form eines besonderen Schutzrechtstitels vorgesehen wird (siehe Absatz 26 unten), ein Züchterrecht unter der Form eines Patents erteilt werden soll. In einem solchen Fall können die Patentierbarkeitskriterien des Patentrechts anstelle der im Übereinkommen vorgesehenen Regeln angewendet werden. (Artikel 37 Absatz 2)

18. Das Übereinkommen enthält weiterhin zwingende Vorschriften für die Nichtigkeit und Aufhebung der geschützten Rechte; diese Regeln entsprechen im wesentlichen den Regeln für die Voraussetzungen der Schutzrechtserteilung. Auch hier wird in dem Übereinkommen bestimmt, dass das Recht des Züchters für nichtig erklärt oder aufgehoben wird oder aufgehoben werden kann, wenn es bestimmten Voraussetzungen nicht genügt, dass aber auf der anderen Seite aus anderen als den in dem Übereinkommen vorgesehenen Gründen das Recht weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden kann. (Artikel 10)

SORTENBEZEICHNUNG

19. Nach dem Übereinkommen darf kein Schutz gewährt werden, bevor die Sorte eine Sortenbezeichnung erhalten hat (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e). Artikel 13 des Übereinkommens enthält eine Reihe von Vorschriften, die sicherstellen wollen, dass jede Sorte in allen Verbandsstaaten, in denen Schutz gewährt wird, die gleiche Bezeichnung erhält, dass die Bezeichnung von jedermann verwendet wird, wenn Vermehrungsmaterial der Sorte in einem Verbandsstaat, in dem die Sorte geschützt ist, feilgehalten oder vertrieben wird (auch nach Ablauf des Schutzes) und dass soweit möglich diese Benutzung nicht durch Rechte Dritter behindert wird. Artikel 13 stellt zunächst einmal fest, dass die Sortenbezeichnung bestimmt ist, die Gattungsbezeichnung der Sorte zu sein, wodurch weitgehend die Verwendung der Bezeichnung für den markenrechtlichen Schutz ausgeschlossen ist. Der Artikel verlangt ferner von den Verbandsstaaten sicherzustellen, dass keine Rechte an der Bezeichnung, die als Sortenbezeichnung registriert worden ist, deren freie Verwendung behindern, sofern nicht ältere Rechte Dritter bereits bestehen - in dem letztgenannten Fall wird der Züchter im allgemeinen verpflichtet, eine andere Bezeichnung für die Sorte vorzuschlagen. Ferner nennt Artikel 13 einige grundlegende Voraussetzungen, die eine Bezeichnung zu erfüllen hat, um sich für die Benutzung als Sortenbezeichnung zu eignen; er legt ferner das Verfahren für die Annahme einer Sortenbezeichnung in einem Verbandsstaat fest: die Sortenbezeichnung muss vom Züchter bei der für den Sortenschutz zuständigen Behörde eingereicht werden, die prüft, ob sie den Voraussetzungen des Übereinkommens entspricht. Artikel 13 bestimmt ausdrücklich, dass der Züchter eine Sorte in allen Verbandsstaaten unter der gleichen Bezeichnung anmelden muss und dass die zuständige Behörde eines Verbandsstaats eine Sortenbezeichnung, die bereits für diese Sorte in einem anderen Verbandsstaat verwendet wird, registrieren wird, sofern sie die Sortenbezeichnung für ihren Staat nicht als ungeeignet ansieht. In dem letztgenannten Fall kann der Züchter aufgefordert werden, eine andere Sortenbezeichnung einzureichen.

20. Fabrik- oder Handelsmarken, Handelsbezeichnungen oder ähnliche Angaben können nach Artikel 13 mit der Sortenbezeichnung in Verbindung gebracht werden, wenn die Sorte feilgehalten oder gewerblich vertrieben wird, allerdings unter der Voraussetzung, dass in diesem Fall die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein muss.

21. Die Sortenschutzbehörden der Verbandsstaaten haben sicherzustellen, dass alle entsprechenden Behörden in den anderen Verbandsstaaten angemessen über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, unterrichtet werden. Jede dieser Behörden hat das Recht, Bemerkungen zur Eintragung von Sortenbezeichnungen der Behörde, die eine solche Unterrichtung vorgenommen hat, zu übermitteln.

SCHUTZDAUER

22. Züchterrechte werden nur für eine begrenzte Zeit erteilt. Die Zeitdauer wird in dem Übereinkommen festgelegt; das Übereinkommen sieht jedoch eine Mindestschutzdauer von 15 Jahren, in dem Fall bestimmter Pflanzengruppen von 18 Jahren vor. (Artikel 8; Ausnahme in Artikel 37 Absatz 2)

FREIE AUSÜBUNG VON RECHTEN; EINSCHRÄNKUNG

23. Bereits in seiner Präambel verweist das Übereinkommen darauf, dass Verbandsstaaten gezwungen sein könnten, die freie Benutzung von Züchterrechten im öffentlichen Interesse zu begrenzen. Artikel 9 stellt allerdings fest, dass allein das öffentliche Interesse der Grund für solche Beschränkungen sein darf, und er verlangt von Verbandsstaaten, die eine Beschränkung zum Zweck der Verbreitung der Sorte vornehmen, sicherzustellen, dass der Züchter eine angemessene Vergütung erhält.

UNABHÄNGIGKEIT DES SCHUTZES

24. Eine wichtige Garantie für den Züchter wird in Artikel 14 gegeben, der feststellt, dass das Züchterrecht unabhängig von den Massnahmen sein soll, die Verbandsstaaten vornehmen, um die Erzeugung, die Überwachung und den gewerblichen Vertrieb von Saat- und Pflanzgut zu regeln. Wo eine solche Massnahme vorgenommen wird, muss der Verbandsstaat so weit wie möglich vermeiden, dass die Anwendung des Übereinkommens behindert wird.

PRIORITÄT

25. In Artikel 12 wird dem Züchter ein einjähriges Prioritätsrecht, ähnlich dem Prioritätsrecht des Patentsystems, eingeräumt. Ein Züchter, der die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nimmt, genießt eine weitere Vierjahresfrist für die Vorlage von ergänzenden Unterlagen und von Material, das nach den Gesetzen und Verordnungen des Nachanmeldestaats einzureichen ist, an die Behörde dieses Verbandsstaats; jedoch kann die Vorlage früher verlangt werden, wenn die Erstanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist. (Artikel 12 Absatz 3)

SCHUTZRECHTSFORMEN

26. Züchterrechte können unter der Form eines besonderen Schutzrechtstitels oder unter der Form eines Patents erteilt werden, jedoch dürfen Verbandsstaaten den Schutz unter beiden Formen nicht für ein und dieselbe Gattung oder Art vorsehen. (Artikel 2 Absatz 1). Eine Ausnahme zu diesem Verbot ist für den Fall vorgesehen, dass ein Staat einen solchen gleichzeitigen Schutz bereits vor dem 31. Oktober 1979 vorgesehen hat und seine Absicht, diese Praxis fortzusetzen, dem Generalsekretär des Verbands mitteilt, wenn er sich anschickt, ein Verbandsstaat zu werden, das heisst im Fall eines beitretenden Staates, wenn er seine Beitrittsurkunde hinterlegt, im Fall eines Unterzeichnerstaates entweder dann, wenn er das Übereinkommen unterzeichnet oder wenn er es ratifiziert, annimmt oder genehmigt. (Artikel 37 Absatz 1)

ORGANISATION DES VERBANDS

27. Wie in Absatz 1 dieses Memorandums kurz angedeutet wurde, bilden die Vertragsstaaten des Übereinkommens einen Verband (Artikel 1 Absatz 2). Bei dem Verband handelt es sich um eine zwischenstaatliche Organisation, die Rechtspersönlichkeit im Sinne des internationalen öffentlichen Rechtes besitzt und auf dem Hoheitsgebiet eines jeden Vertragsstaats diejenige Rechts- und Geschäftsfähigkeit im Sinne des nationalen Rechtes genießt, die notwendig ist, damit der Verband seine Ziele verwirklichen und seine Funktionen ausüben kann. (Artikel 24)

28. Das oberste Organ des Verbands ist der Rat; ihm sitzt ein Präsident vor, der für drei Jahre gewählt wird. Auch muss mindestens ein Vizepräsident gewählt werden. Der Rat hält eine ordentliche Tagung in jedem Jahr ab und kann von seinem Präsidenten zu ausserordentlichen Tagungen zusammengerufen werden. Der Rat hat nachgeordnete Organe eingesetzt. Es braucht wohl nicht besonders gesagt zu werden, dass das Übereinkommen eine Liste der Aufgaben des Rats enthält, sowie die grundlegenden Regeln über die für Entscheidungen notwendigen Mehrheiten und über die Arbeit sowohl des Rats als auch des zweiten ständigen Organs der UPOV, des Verbandsbüros. Das Übereinkommen sieht ferner vor, dass der Rat seine eigene Verfahrensordnung und die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands festlegt. (Artikel 16 bis 23)

FINANZEN

29. Die Aufwendungen des Verbands werden im wesentlichen aus jährlichen Beiträgen der Verbandsstaaten bestritten, die in Form von "Einheiten" festgelegt werden. Jedem Staat steht es frei, die Zahl von Einheiten zu wählen, aufgrund derer er seine jährlichen Beiträge zahlen will. Die Zahl der Beitragseinheiten wird in vollen Zahlen oder Bruchteilen hiervon zum Ausdruck gebracht. Die kleinste Einheit, die gewählt werden kann, beträgt ein Fünftel einer vollen Einheit. Die Verbandsstaaten können die Zahl der Beitragseinheiten, die sie ursprünglich ausgewählt haben, ändern, müssen hierbei aber bestimmte Fristen beachten. Der Betrag der Beitragseinheit wird vom Rat jährlich festgelegt und wird in der Weise errechnet, dass der Gesamtbetrag der Ausgaben, die aus Beiträgen aufzubringen sind, durch die Gesamtzahl der von den Verbandsstaaten übernommenen Einheiten geteilt wird. Jeder Staat muss den Wert der Beitragseinheit mit der Zahl der von ihm ausgewählten Einheiten vervielfältigen, um festzustellen, wie hoch sein jährlicher Beitrag ist. (Artikel 26)

BESONDERE ABMACHUNGEN

30. Verbandsstaaten können untereinander besondere Abmachungen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen treffen. Die Abmachungen dürfen mit dem Übereinkommen nicht in Widerspruch stehen. (Artikel 29)

ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS

31. Artikel 30 stellt fest, dass die Verbandsstaaten alle notwendigen Massnahmen für die Anwendung des Übereinkommens treffen müssen, und erwähnt drei Massnahmen: die Vorsorge für geeignete Rechtsmittel, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte gewährleisten, die Einrichtung einer besonderen Behörde für den Schutz solcher Rechte oder die Beauftragung einer bestehenden Behörde mit dieser Aufgabe und die Sicherung der Bekanntmachung gewisser Informationen, die Züchterrechte betreffen. Des weiteren wird ausdrücklich festgestellt, dass Staaten, wenn sie die abschliessenden Massnahmen zum Anschluss an den Verband treffen - das heisst, für beitretende Staaten, wenn sie ihre Beitrittsurkunde hinterlegen, für Unterzeichnerstaaten, wenn sie ihre Ratifizierungs-, Annahme oder Genehmigungsurkunde hinterlegen - in der Lage sein müssen, diesem Übereinkommen nach ihrem innerstaatlichen Recht Wirksamkeit zu verleihen. Was dieses Recht anbetrifft, so ist bereits erwähnt worden, dass Staaten, die dem Übereinkommen beizutreten wünschen (anders als die Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnen und sodann ratifizieren, annehmen oder genehmigen) den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit dieses Rechts mit dem Übereinkommen zu bitten haben und eine Beitrittsurkunde nur hinterlegen können, wenn die Stellungnahme positiv ist. (Artikel 32 Absatz 3)

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

32. Das Übereinkommen enthält die in internationalen Konventionen dieser Art üblichen Schlussbestimmungen. Die Hinterlegungsfunktionen werden dem Generalsekretär des Verbands anvertraut, der auch für eine Reihe von Notifikationen und Veröffentlichungen die Verantwortung trägt. Der revidierte Wortlaut des Übereinkommens wird einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem nicht weniger als fünf Staaten ihn ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm beigetreten sind, wobei drei dieser Staaten bereits Mitglieder des ursprünglichen Übereinkommens von 1961 sein müssen. Für jeden weiteren Staat, der in der Folgezeit eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, wird der Revidierte Wortlaut einen Monat nach der entsprechenden Hinterlegung in Kraft treten. (Artikel 33)

SPRACHEN

33. Das Übereinkommen ist in drei Sprachen unterzeichnet worden, in französischer, englischer und deutscher Sprache, wobei der französische Wortlaut in Zweifelsfällen massgebend ist (Artikel 42 Absatz 1). Die genannten drei Sprachen werden von dem Verbandsbüro, in Ratssitzungen sowie in Revisionskonferenzen verwendet (Artikel 28 Absätze 1 und 2). Der Rat kann über die Verwendung weiterer Sprachen beschliessen (Artikel 28 Absatz 3). Andere amtliche Wortlaute des Übereinkommens werden nach Konsultation mit den interessierten Staaten, die auf der Diplomatischen Konferenz vertreten waren, in arabischer, italienischer, japanischer, niederländischer und spanischer Sprache erstellt (Artikel 42 Absatz 3). Der Rat kann weitere Sprachen bestimmen, in denen offizielle Wortlaute des Übereinkommens erstellt werden. (Artikel 42 Absatz 3)